

Satzung

der Gemeinde Elsdorf über die Abfallentsorgung (Abfallsatzung) vom 13.12.1990

1) 2) 3) 4) 5) 6) 7) 8)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.1984 (GV. NW. S. 475), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.03.1990 (GV. NW. S. 141/SGV. NW. 2023), der §§ 8 und 9 Abs. 1 des Landesabfallgesetzes vom 21. Juni 1988 (GV. NW. S. 250/SGV. NW. 74) in der Neufassung vom 20.06.1989 (GV. NW. S. 306), des Abfallgesetzes vom 27.08.196 (BGBl. I S. 1410, berichtigt im BGBl. I S. 1501) und aufgrund des § 81 Abs. 1 Nr. 4 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 26.06.1984 (GV. NW. S. 419), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.06.1989 (GV. NW. S. 432) sowie des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602) hat der Rat der Gemeinde Elsdorf in seiner Sitzung vom 11.12.1990 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Aufgaben

- (1) Die Gemeinde Elsdorf betreibt die Abfallentsorgung in ihrem Gebiet nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung als öffentliche Einrichtung. Diese bildet eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.
- (2) Die Gemeinde Elsdorf berät ergänzend zur Beratungspflicht des Erftkreises über die Möglichkeit der Vermeidung und Verwertung von Abfällen.
- (3) Die Gemeinde Elsdorf kann sich zur Durchführung dieser Aufgaben Dritter bedienen.

-
- 1) Satzung über die 1. Änderung der Abfallsatzung vom 10.10.1991
 - 2) Satzung über die 2. Änderung der Abfallsatzung vom 20.07.1992
 - 3) Satzung über die 3. Änderung der Abfallsatzung vom 11.11.1992
 - 4) Satzung über die 4. Änderung der Abfallsatzung vom 03.02.1994
 - 5) Satzung über die 5. Änderung der Abfallsatzung vom 15.12.1994
 - 6) Satzung über die 6. Änderung der Abfallsatzung vom 21.12.1995
 - 7) Satzung über die 7. Änderung der Abfallsatzung vom 09.12.1998
 - 8) Satzung über die 8. Änderung der Abfallsatzung vom 23.11.2001

§ 2**Umfang der Abfallentsorgung**

Die Entsorgung von Abfällen durch die Gemeinde umfasst das Einsammeln und Befördern von Hausabfällen sowie sonstige in dem Abfallwirtschaftskonzept des Erftkreises vorgesehene Maßnahmen. Das Behandeln, Lagern, Ablagern und Verwerten der Abfälle wird vom Erftkreis nach einer von ihm hierfür erlassenen Satzung wahrgenommen.

§ 3**Hausabfälle**

- (1) Hausabfälle im Sinne dieser Satzung sind feste Abfallstoffe aus Wohnungen, Geschäfts- und Verwaltungsgebäuden, Krankenanstalten und ähnlichen Räumen, z.B. erkaltete Asche und Schlacke, Hauskehricht, Nahrungsmittel- und Küchenabfälle, Lumpen, Papier, Glas, Scherben, Metall und Konservenbüchsen.
- (2) Als Hausabfälle gelten auch feste Abfallstoffe aus Hof, Garten und Gewerbebetrieben, soweit die Abfallstoffe nach Art und Umfang zum Unterbringen in Abfallbehältern geeignet sind und nicht nach Abs. 3 von der Abfuhr der Hausabfälle ausgeschlossen werden.
- (3) Von der Abfuhr der Hausabfälle (graue Tonne) sind sperrige Abfälle aller Art, Kleingartenabfälle, die zur Unterbringung in den Abfuhrbehältern nicht geeignet sind, Altpapier sowie alle in § 5 aufgeführten Abfälle ausgeschlossen.

§ 4**Sperrige Abfälle und Kleingartenabfälle**

- (1) Sperrige Abfälle im Sinne dieser Satzung sind feste Abfallstoffe, die zur Unterbringung in Abfallbehältern nicht geeignet sind.
- (2) Kleingartenabfälle sind pflanzliche Abfälle, die in Haus- und Schrebergärten in geringeren Mengen anfallen. Pro Abfuhr und Haushalt ist eine Höchstmenge von 3 cbm zulässig.
- (3) Bioabfälle (kompostierbare Abfälle) sind nativ-organische Küchenabfälle (vor Kochtopf) und Grünabfälle aus Kleingärten, die separat in der Biotonne bereitgestellt und eingesammelt werden.
- (4) Von der Abfuhr der sperrigen Abfälle und Kleingartenabfälle sind ausgeschlossen:
 - a) Hausabfälle aller Art,
 - b) sperrige Abfälle und Kleingartenabfälle, die nicht von Hand verladen werden können,
 - c) sperrige Abfälle und Kleingartenabfälle, die nach der anfallenden Menge nicht über die normale Müllabfuhr eingesammelt werden können,
 - d) alle in § 5 aufgeführten Abfälle.

§ 5

Ausgeschlossene Abfälle

(1) Ausgeschlossene vom Einsammeln und Befördern durch die Gemeinde sind alle nachfolgend aufgeführten Abfälle:

- Geruchsintensive Nahrungs- und Genussmittelabfälle wie z.B. Würz- und Huminrückstände,
- Flüssige Abfälle aus pflanzlichen und tierischen Ölen, Fetten und Wachsen,
- Emulsionen und Schlämme mit pflanzlichen und tierischen Fettprodukten,
- Schlachtabfälle außer Abfällen, die nicht weiter zu Fleisch-, Blut- und Knochenmehl verarbeitet werden können, wie z.B. Geflügelfedern, -köpfe und -beine,
- Tierische Fäkalien, wie z.B. Schweinegülle,
- Abfälle aus Gerbereien,
- Abfälle aus der Zelluloseherstellung und -verarbeitung,
- Metallurgische Schlacken und Krätzen mit umweltschädigenden Inhaltsstoffen,
- Mineralische Schlämme mit umweltschädigenden Inhaltsstoffen, wie z.B. Gichtgasschlämme und Rotschlamm,
- NE-Metallabfälle und -schlämme mit umweltschädigenden Inhaltsstoffen wie z.B. Bleiabfälle, -staub- und Cadmium, Galvanikschlämme, soweit sie nicht entgiftet und neutralisiert sind oder soweit sie höhere Anteile an NE-Metallhydroxiden wie Cadmium, Zink, Kupfer, Tallium etc. enthalten,
- Salze mit umweltschädigenden Inhaltsstoffen, wie z.B. Härtesalze, Brüniersalze und Jarositschlämme,
- Säuren, Laugen und Konzentrate,
- Abfälle von Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmitteln mit hoher Toxizität,
- Mineralöle, Mineralölschlämme, Fette, Wachse sowie Emulsionen und Gemische aus Mineralölprodukten,
- Lösungsmittel und Lösungsmittelgemische sowie lösungsmittelhaltige Schlämme,
- Kunststoffschlämme, Gummischlämme und -emulsionen,
- Explosivstoffe,
- Detergentien- und Waschmittelabfälle,
- Katalysatoren, soweit sie umweltschädigende Schadstoffkomponenten enthalten,
- Rohschlamm (Frischschlamm) aus mechanisch-biologischer oder aus mechanisch-biologischer-chemischer Abwasserreinigung, Fäkalien aus Hauskläranlagen.

Folgende Abfälle aus Krankenhäusern, Arztpraxen und sonstigen Einrichtungen des medizinischen Bereichs:

- Körperteile und Organabfälle aus dem Bereich der Pathologie, Chirurgie, Gynäkologie und Geburtshilfe, Blutbank u.a.,
- Versuchstiere, soweit deren Beseitigung nicht durch das Tierkörperbeseitigungsgesetz geregelt ist,
- Streu und Exkremente aus Tierversuchsanstalten, durch die eine Übertragung von Krankheitserregern zu besorgen ist.

Erdaushub, Bauschutt, Eis und Schnee,
Autowracks,
Altreifen,

Pflanzliche Abfälle von landwirtschaftlich genutzten Grundstücken, Schlagabraum.

- (2) Über den Abs. 1 hinaus kann die Gemeinde in Einzelfällen mit Zustimmung des Oberkreisdirektors als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Bergheim Abfälle vom Einsammeln und Befördern ausschließen, wenn diese nach ihrer Art und Menge nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen eingesammelt und befördert werden können.

Die Gemeinde kann die Besitzer solcher Abfälle verpflichten, die Abfälle bis zur Entscheidung des Oberkreisdirektors als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Bergheim auf ihrem Grundstück so zu lagern, dass das Wohl der Allgemeinheit (§ 2 Abfallgesetz) nicht beeinträchtigt wird.

§ 6

Sammeln von schadstoffhaltigen Abfällen

- (1) Der Ausschluss der in § 5 Abs. 1 aufgeführten Abfälle gilt nicht für solche schadstoffhaltigen Abfälle, die in Haushaltungen und Kleingewerbebetrieben in geringen Mengen anfallen und von den von der Gemeinde betriebenen Sammelfahrzeugen angenommen werden.
- (2) Die in Abs. 1 genannten schadstoffhaltigen Abfällen dürfen nicht zu den von der Gemeinde bekanntgegebenen Terminen an den Sammelfahrzeugen angeliefert werden.

§ 7

Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gemeindegebiet liegenden Grundstückes ist berechtigt, von der Gemeinde den Anschluss seines Grundstückes an die gemeindliche Abfallentsorgung zu verlangen (Anschlussrecht).
- (2) Der Anschlussberechtigte und jeder andere Abfallbesitzer im Gemeindegebiet hat im Rahmen der §§ 2 - 6 das Recht, die auf dem Grundstück und sonst bei ihm anfallenden Abfälle der gemeindlichen Abfallentsorgung zu überlassen (Benutzungsrecht).

§ 8

Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gemeindegebiet liegenden, zu Wohnzwecken genutzten Grundstückes ist verpflichtet, sein Grundstück an die gemeindliche Abfallentsorgung anzuschließen (Anschlusszwang).
- (2) Jeder Anschlusspflichtige und jeder andere Abfallbesitzer ist verpflichtet, im Rahmen der §§ 2 - 6 die auf seinem Grundstück oder sonst bei ihm anfallenden Abfälle der gemeindlichen Abfallentsorgung zu überlassen (Benutzungszwang).
- (3) Die sich aus den vorstehenden Absätzen ergebenden Verpflichtungen obliegen gleichermaßen jedem Eigentümer eines im Gemeindegebiet liegenden industriell

oder gewerblich genutzten Grundstücks, soweit Industrie- und Gewerbeabfälle auf dem Grundstück in zugelassenen Abfallbehältern und Abfallsäcken (§ 11) gesammelt werden können.

- (4) Der Anschluss- und Benutzungszwang erstreckt sich auch auf Kleingartenabfälle im Sinne des § 6 Pflanzen-Abfall-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 06.09.1978 (GV. NW. S. 530), geändert durch Gesetz vom 06.11.1984 (GV. NW. S. 67), soweit diese Abfälle nicht auf den Grundstücken, z.B. durch Eigenkompostierung anderweitig verwertet werden.

§ 9

Selbstbeförderung zu Abfallentsorgungsanlagen

Der Besitzer von Abfällen, deren Einsammeln und Befördern durch die Gemeinde ausgeschlossen ist (§ 4 Abs. 3 Buchs. b) und c) sowie § 5), ist verpflichtet, seine Abfälle zum Zwecke des Behandeln, Lagerns, Ablagerns, und Verwertens entsprechend der Satzung über die Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen. Soweit der Erftkreis das Behandeln, Lagern, Ablagern und Verwerten dieser Abfälle ebenfalls ausgeschlossen hat, sind die Abfälle zum Zwecke des Behandeln, Lagerns oder Ablagerns zu einer sonstigen dafür zugelassenen Abfallbeseitigungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen.

§ 10

Abfallbehälter und Abfallsäcke

- (1) Der anfallende Hausabfall wird nach dem Umleerverfahren mit den zu der gemeindlichen Abfallentsorgung zugelassenen Abfallbehältern eingesammelt.
- (2) Für das Einsammeln von Hausabfällen (§ 3) sind Abfallbehälter (graue Tonnen) mit einem Inhalt von 80, 120, 240 l sowie Großraumbehälter mit einem Inhalt von 770 und 1.100 l zugelassen.

Die getrennte Sammlung von Altpapier erfolgt ausschließlich über die blaue Tonne (240 l).

Für die getrennte Sammlung von Bioabfällen sind braune Tonnen mit einem Inhalt von 120 l und 240 l zugelassen, deren Benutzung freigestellt ist.

- (3) Für vorübergehend mehr anfallende Hausabfälle, die sich zum Einsammeln in Abfallsäcken eignen, können von der Gemeinde zugelassene genormte und gekennzeichnete Abfallsäcke benutzt werden. Sie werden von der Gemeinde eingesammelt, soweit sie neben den zugelassenen Abfallbehältern bereitgestellt sind.
- (4) Bei der separaten Abfuhr von Kleingartenabfällen (§ 13 Abs. 4) sind die Kleingartenabfälle mit verrottbarem Material gebündelt oder in Umleerbehältern ohne Gebührenkontrollmarke bereitzustellen. Die Umleerbehälter verbleiben nach der Entleerung am Standort und sind von den Benutzern umgehend von öffentlichen Verkehrsflächen zu entfernen. Kunststoffsäcke sind grundsätzlich nicht zugelassen.
- (5) Sperrstücke müssen zum Zeitpunkt der Abfuhr mit einer Gebührenkontrollmarke versehen sein. Das gleiche gilt für Kleingartenabfälle im Sinne von § 4 Abs. 3 Buchst. c), die bei der Sperrmüllabfuhr bereitgestellt werden.

§ 11

Getrennte Sammlung von Altpapier und Altglas

- (1) Im Gemeindegebiet stehen zur Sammlung verwertbarer Abfälle (z.B. Glas und Altpapier) an verschiedenen Standorten Depotcontainer bereit. Die Standorte werden von der Gemeinde Elsdorf festgelegt. Ab dem 01.07.1995 erfolgt die Sammlung von Altpapier über die blaue Tonne. Die Depotcontainer für Altpapier über die blaue Tonne. Die Depotcontainer für Altpapier entfallen ab diesem Zeitpunkt. Jedes Grundstück (§ 8 Abs. 1) wird mit der blauen Tonne in erforderlichem Volumen ausgestattet.
- (2) In Depotcontainer dürfen nur solche verwertbaren Abfälle eingefüllt werden, für die sie bestimmt sind. Die Benutzungszeiten (7.00 bis 20.00 Uhr) sind einzuhalten.
- (3) Depotcontainer dürfen nicht für andere Abfälle genutzt werden. Verwertbare und andere Abfälle dürfen nicht neben Depotcontainern abgelagert werden.

§ 12

Benutzung der Abfallbehälter

- (1) Die grauen Tonnen dienen ausschließlich zur Aufnahme von Hausabfall, die blauen Tonnen nur zur Aufnahme von Altpapier. Sie dürfen nur soweit gefüllt werden, dass ihre Deckel sich gut schließen lassen. Einschlämmen, Einstampfen und Verbrennen der Abfälle in den Abfallbehältern ist unzulässig. Es ist nicht gestattet, brennende, glühende oder heiße Asche in die Abfallbehälter zu füllen. Manipulationen oder Beschädigungen an der elektronischen Ausrüstung der Hausabfallbehälter sind zu unterlassen.
- (2) Sperrige Abfälle, Schnee und Eis sowie Abfälle, welche die Abfallbehälter oder das Sammelfahrzeug beschädigen oder ungewöhnlich verschmutzen können, dürfen nicht in Abfallbehälter und Abfallsäcke gefüllt werden.
- (3) Die Haftung für Schäden, die durch unsachgemäße Behandlung der Abfallbehälter oder durch Einbringen nicht zugelassener Abfälle an den Sammelfahrzeugen entstehen, trägt der Anschluss- und Benutzungspflichtige.

§ 13

Durchführung der Abfallabfuhr

- (1) Die Abfuhr der 80-, 120- und 240-l-Abfallbehälter für den Hausabfall wird wöchentlich angeboten. Als Anreiz zur Abfallvermeidung und -reduzierung bestimmen die Anschlussberechtigten unter Beachtung des Anschluss- und Benutzungszwanges (§ 8) die Häufigkeit der Behälterentleerungen nach dem tatsächlichen Bedarf (bedarfsorientiertes Behälterentleerungsverfahren). Jeder Behälter muss jedoch mindestens einmal im Monat entleert werden. Die in Anspruch genommenen Behälterentleerungen werden mittels elektronischer Datenverarbeitung erfasst.

Die Abfuhr der 770- und 1.100-l-Großraumbehälter erfolgt wahlweise wöchentlich oder 14-tägig.

Die Entsorgung der Abfallsäcke (§ 10 Abs. 3) erfolgt mit der Abfuhr der Abfallbehälter (graue Tonne).

- (2) Die Abfuhr der blauen Tonnen für die Sammlung von Altpapier erfolgt monatlich einmal. Die Abfuhr der braunen Tonnen (Biotonnen) für kompostierbare Abfälle vor Kochtopf erfolgt 14-tägig.
- (3) Die Abfuhr der sperrigen Abfälle mit Ausnahme von Haushaltsgroßgeräten erfolgt achtmal pro Jahr.

Die separate Abfuhr von Haushaltsgroßgeräten (sog. „Weiße Ware“) erfolgt viermal pro Jahr. Haushaltsgroßgeräte sind von der allgemeinen Sperrmüllabfuhr ausgeschlossen.

- (4) Die Abfuhr von Kleingartenabfällen erfolgt achtmal pro Jahr.
- (5) An den Abfuhrtagen sind Abfallbehälter, Abfallsäcke, sperrige Abfälle und Kleingartenabfälle rechtzeitig zur Abfuhr bereitzustellen. Sie sind so aufzustellen, dass weder Vorübergehende noch der Straßenverkehr mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder gefährdet werden. Wenn erforderlich, bestimmt die Gemeinde den Aufstellort.
- (6) Die Abfallbehälter, Abfallsäcke, Sperrstücke und gebündelte oder in Umleerbehälter verfüllte Kleingartenabfälle sind an einer für den Abfuhrwagen zugänglichen Stelle aufzustellen. Nach der Entleerung sind die Abfallbehälter wegzuräumen.
- (7) Die Abfuhrtage werden von der Gemeinde Elsdorf bestimmt und rechtzeitig bekanntgegeben.
- (8) An Feiertagen fällt die Abfuhr aus. Hierfür wird an einem Werktag Ersatz geleistet.

§ 14

Anmeldepflicht

- (1) Die Eigentümer anschlusspflichtiger Grundstücke haben diese rechtzeitig schriftlich - auf Verlangen der Gemeinde nach Vordruck - bei der Gemeinde anzumelden und dabei die Art und Menge der voraussichtlich anfallenden Abfallbehälter anzugeben. Es sind so viele und solche Behälter anzumelden, dass sie die auf dem Grundstück normalerweise anfallenden Abfälle aufnehmen können.
- (2) Im Rahmen der Bestimmungen dieser Satzung ist es den Anschlussberechtigten benachbarter Grundstücke und von Mehrfamilienhäusern gestattet, Abfallgemeinschaften zu bilden. Eine Abfallgemeinschaft ist schriftlich von allen Beteiligten zu beantragen.
- (3) Wechselt der Grundstückseigentümer, so sind sowohl der bisherige als auch der neue Eigentümer verpflichtet, die Gemeinde hiervon unverzüglich zu benachrichtigen.
- (4) Kommt der Eigentümer der in Abs. 1 angeführten Anmeldepflicht nicht oder nicht rechtzeitig nach, so wird die erforderliche Anzahl der benötigten Abfallbehälter von der Gemeinde geschätzt.

- (5) Wird festgestellt, dass die vorhandenen Abfallbehälter für die Aufnahme des regelmäßig anfallenden Abfalls nicht ausreichen und sind zusätzliche Abfallbehälter nicht beantragt worden, so haben die Anschlusspflichtigen nach schriftlicher Aufforderung durch die Gemeinde die erforderlichen Abfallbehälter aufzustellen.
- (6) Die Abfallbehälter sind von den Berechtigten auf eigene Kosten zu beschaffen. Anschlussberechtigten kann auf Antrag ein 80-l-Abfallbehälter gegen Zahlung einer entsprechenden Gebühr überlassen werden.
- (7) Die Anschlussberechtigten haben das Anbringen eines elektronischen Bausteins (Transponder) zu Kontroll- und Messzwecken zu dulden und sind zur Mitwirkung verpflichtet. Die Transponder werden durch die Gemeinde oder durch sie beauftragte Dritte angebracht. Abfallbehälter, die nicht mit einem Transponder versehen sind, werden nicht entleert.

§ 15

Auskunftspflicht, Betretungspflicht

- (1) Der Anschlussberechtigte ist verpflichtet, über § 14 hinaus alle für die Abfallbeseitigung erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (2) Den Beauftragten der Gemeinde ist zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, ungehinderter Zutritt zu angeschlossenen Grundstücken und insbesondere zu solchen Betrieben zu gewähren, bei denen Abfälle anfallen. Auf den Grundstücken etwa vorhandene Sammelstellen für Abfälle müssen zu diesem Zweck jederzeit zugänglich sein.
- (3) Die Anordnungen der Beauftragten sind zu befolgen. Wird einer Anordnung nicht innerhalb einer angemessenen Frist entsprochen, so ist die Gemeinde berechtigt, die notwendigen Zwangsmittel nach den §§ 55 ff. des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV. NW. S. 510), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.10.1987 (GV. NW. S. 342/SGV. NW. 2010) in seiner jeweiligen Fassung anzuwenden, insbesondere die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten des Anschlussberechtigten durchzuführen.
- (4) Die Beauftragten haben sich durch einen von der Gemeinde ausgestellten Dienstausweis auszuweisen.

§ 16

Unterbrechung der Abfallentsorgung

- (1) Unterbleibt die der Gemeinde obliegende Abfallentsorgung bei vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen oder Verspätungen infolge von Betriebsstörungen, Streiks, betriebsnotwendigen Arbeiten oder behördlichen Verfügungen, werden die erforderlichen Maßnahmen so bald wie möglich nachgeholt.
- (2) In Fällen des Absatzes 1 besteht kein Anspruch auf Ermäßigung der Gebühren oder auf Schadenersatz.

§ 17**Anfall der Abfälle, Eigentumsübertragung**

- (1) Als angefallen zum Einsammeln und Befördern gelten Abfälle, die in zugelassene Abfallbehälter oder Abfallsäcke eingefüllt zur Abfuhr bereitstehen oder für die Abfuhr gesperriger Abfälle bereitgestellt sind.
- (2) Die Abfälle gehen in das Eigentum der Gemeinde über, sobald sie eingesammelt sind. Die Gemeinde ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen suchen zu lassen. Im Abfall vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundaschen behandelt.
- (3) Unbefugten ist nicht gestattet, angefallene Abfälle zu durchsuchen oder wegzunehmen.

§ 18**Gebühren**

Für die Benutzung der Abfallentsorgung und sonstige abfallwirtschaftliche Maßnahmen der Gemeinde Elsdorf werden Gebühren nach der zu dieser Satzung erlassenen Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung der Gemeinde Elsdorf erhoben.

§ 19**Andere Berechtigte und Verpflichtete**

Die sich aus dieser Satzung für die Grundstückseigentümer ergebenden Rechte und Pflichten gelten entsprechend für Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungs- und Nutzungsberechtigte im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes, Nießbraucher sowie auch alle sonstigen zum Besitz eines Grundstückes dinglich Berechtigten. Die Grundstückseigentümer werden von ihren Verpflichtungen nicht dadurch befreit, dass neben ihnen andere Anschluss- und Benutzungspflichtige vorhanden sind.

§ 20**Begriff des Grundstückes**

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch und ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

§ 21**Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Unbeschadet der im Bundes- oder Landesrecht getroffenen Regelungen handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Satzung zuwiderhandelt, indem er

- a) ausgeschlossene Abfälle der Gemeinde zum Einsammeln oder Beförderung überlässt (§ 4 Abs. 3 Buchst. b) und c), § 5),
 - b) als Eigentümer eines anschlusspflichtigen Grundstücke oder als Besitzer von Abfällen dem Anschluss- und Benutzungszwang gemäß § 8 nicht nachkommt,
 - c) als Besitzer von Abfällen, deren Einsammeln und Befördern durch die Gemeinde ausgeschlossen ist, entgegen § 9 seiner Selbstbeförderungspflicht zur Abfallbeseitigung nicht nachkommt,
 - d) von der Gemeinde bestimmte Abfallbehälter und Abfallsäcke zum Einfüllen von Abfällen nicht benutzt (§ 10),
 - e) für bestimmte Abfälle vorgesehene Behälter (Depotcontainer) mit anderen Abfällen füllt oder Abfälle daneben ablagert (§ 11),
 - f) Abfallbehälter soweit füllt, dass sich der Deckel nicht schließen lässt; Abfälle in den Abfallbehälter einschlämmt, einstampft oder Abfälle in diesem verbrennt; brennende, glühende oder heiße Asche einfüllt; Manipulationen oder Beschädigungen an der elektronischen Ausrüstung der Abfallbehälter vornimmt,
 - g) als Eigentümer eines anschlusspflichtigen Grundstückes seiner Anmelde- oder Mitwirkungspflicht gemäß § 14 nicht nachkommt,
 - h) als Anschlussberechtigter entgegen § 15 seiner Auskunftspflicht und Betretungspflicht nicht nachkommt,
 - i) angefallene Abfälle unbefugt durchsucht oder wegnimmt (§ 17 Abs. 3),
- (2) Die Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu der in § 17 Abs. 1 des Ordnungswidrigkeitengesetzes (in der jeweils geltenden Fassung) geahndet werden, soweit nicht andere gesetzliche Bestimmungen hierfür eine höhere Geldbuße vorsehen. Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils gültigen Fassung.

§ 22

Inkrafttreten/Außerkräftreten

Die Satzung tritt am 01.01.1991 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Elsdorf über die Abfallbeseitigung vom 30. November 1979 außer Kraft.